

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/25 –**

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt eine Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte.

Nach Auffassung der Bundesregierung verfügt der Islamische Staat (IS) im Irak ungeachtet der fortschreitenden Zurückdrängung des IS aus der Fläche weiter über verbleibende Rückzugsräume und damit über territoriale Kontrolle in einigen wenigen Kerngebieten. Der Kampf der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte gegen den IS habe weiterhin oberste sicherheitspolitische Priorität für den Irak, um die Bevölkerung des Irak zu schützen, so die Bundesregierung weiter. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bisher im Irak erzielter Erfolge, insbesondere um ein Wiedererstarken des IS zu verhindern und eine nachhaltige Stabilisierung des Irak zu ermöglichen, bleibe eine Fortsetzung des internationalen Engagements bis auf Weiteres unverzichtbar.

Nach Darlegung der Bundesregierung dient die Ausbildungsunterstützung als Beitrag zum nachhaltigen Fähigkeitsaufbau der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie der irakischen Streitkräfte und umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:

- 1) Durchführung von militärischen Ausbildungslehrgängen für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte im Nordirak mit Schwerpunkt Raum Erbil;
- 2) Übernahme der Koordinierungsverantwortung von militärischer Ausbildung im Nordirak für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte, zeitlich begrenzt und in Rotation mit internationalen Partnern;

- 3) Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber der irakischen Regierung, der Regierung der Region Kurdistan-Irak, den irakischen Streitkräften sowie den Sicherheitskräften der Regierung der Region Kurdistan-Irak und Hauptquartieren der multinationalen Partner im Rahmen der internationalen Allianz gegen den IS;
- 4) beratende Unterstützung internationaler Partner in Ausbildungszentren im Raum Erbil und Nordirak, Wahrnehmung von Konsultations- und Koordinierungsaufgaben zeitlich befristet auch in anderen Regionen des Irak;
- 5) Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Warn-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte.

Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die einzusetzenden deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie als Teil der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Terrororganisation IS, von der nach Feststellung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht (Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015). Die internationale Gemeinschaft leiste damit der Aufforderung des Sicherheitsrats Folge, die irakische Regierung im Kampf gegen den IS zu unterstützen. Die Bundesregierung verweist hier auf die vom Sicherheitsrat im Konsens angenommene Vorsitzserklärung vom 19. September 2014 sowie die Aufforderung des Sicherheitsrats in Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015 an die Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Völkerrechts alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen insbesondere des IS und anderer terroristischer Gruppen zu verhindern und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben. Die Ausbildungsunterstützung werde auf Bitten und im Einverständnis mit der Regierung des Irak sowie der Regierung der Region Kurdistan-Irak geleistet.

Die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen ist zur Durchsetzung des auf Ausbildungsunterstützung begrenzten Auftrages für deutsche Einsatzkräfte laut Mandatstext nicht vorgesehen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte soll, wenn nötig, auf der Grundlage des Völkerrechts erfolgen und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse laut Mandat insbesondere den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte und eigenen Materials, des Personals und Materials von Partnernationen sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung soll unberührt bleiben.

Der Raum Erbil/Raum der Region Kurdistan-Irak wird im Antrag als Schwerpunkt des Einsatzgebiets definiert. Darüber hinaus sollen im Einzelfall Aufenthalte außerhalb der Region Kurdistan-Irak zu Konsultations- und Koordinierungszwecken im ganzen Hoheitsgebiet des Irak erfolgen. Schließlich kann laut Mandat auch eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten weiterhin in Stäben der internationalen Allianz gegen den IS insbesondere im Irak und in Kuwait eingesetzt werden.

Der Einsatz von bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 30. April 2018 befristet sein, vorausgesetzt die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages liegt vor.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte werden für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2018 insgesamt rund 6,9 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/25 anzunehmen.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Der Hauptausschuss

Dr. Wolfgang Schäuble
Vorsitzender

Jürgen Hardt
Berichtersteller

Dr. Rolf Mützenich
Berichtersteller

Hans-Rüdiger Lucassen
Berichtersteller

Alexander Graf Lambsdorff
Berichtersteller

Heike Hänsel
Berichterstellerin

Omid Nouripour
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Dr. Rolf Mützenich, Hans-Rüdiger Lucasen, Alexander Graf Lambsdorff, Heike Hänsel und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/25** in seiner 3. Sitzung am 22. November 2017 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Hauptausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt eine Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte.

Nach Auffassung der Bundesregierung verfügt der Islamische Staat (IS) im Irak ungeachtet der fortschreitenden Zurückdrängung des IS aus der Fläche weiter über verbleibende Rückzugsräume und damit über territoriale Kontrolle in einigen wenigen Kerngebieten. Der Kampf der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte gegen den IS habe weiterhin oberste sicherheitspolitische Priorität für den Irak, um die Bevölkerung des Irak zu schützen, so die Bundesregierung weiter. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bisher im Irak erzielter Erfolge, insbesondere um ein Wiedererstarken des IS zu verhindern und eine nachhaltige Stabilisierung des Irak zu ermöglichen, bleibe eine Fortsetzung des internationalen Engagements bis auf Weiteres unverzichtbar.

Nach Darlegung der Bundesregierung dient die Ausbildungsunterstützung als Beitrag zum nachhaltigen Fähigkeitsaufbau der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie der irakischen Streitkräfte und umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:

- 1) Durchführung von militärischen Ausbildungslehrgängen für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte im Nordirak mit Schwerpunkt Raum Erbil;
- 2) Übernahme der Koordinierungsverantwortung von militärischer Ausbildung im Nordirak für die Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak sowie die irakischen Streitkräfte, zeitlich begrenzt und in Rotation mit internationalen Partnern;
- 3) Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben gegenüber der irakischen Regierung, der Regierung der Region Kurdistan-Irak, den irakischen Streitkräften sowie den Sicherheitskräften der Regierung der Region Kurdistan-Irak und Hauptquartieren der multinationalen Partner im Rahmen der internationalen Allianz gegen den IS;
- 4) beratende Unterstützung internationaler Partner in Ausbildungszentren im Raum Erbil und Nordirak, Wahrnehmung von Konsultations- und Koordinierungsaufgaben zeitlich befristet auch in anderen Regionen des Irak;
- 5) Gewährleistung von Führungs-, Verbindungs-, Warn-, Schutz- und Unterstützungsaufgaben für die Durchführung des Einsatzes deutscher Kräfte.

Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die einzusetzenden deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 GG sowie als Teil der internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Terrororganisation IS, von der nach Feststellung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ausgeht (Resolution 2170 (2014) vom 15. August 2014 und Resolution 2249 (2015) vom 20. November 2015). Die internationale Gemeinschaft leiste damit der Aufforderung des Sicherheitsrats Folge, die irakische Regierung im Kampf gegen den IS zu unterstützen. Die Bundesregierung verweist hier auf die vom Sicherheitsrat im Konsens angenommene Vorsitzerkklärung vom 19. September 2014 sowie die Aufforderung des Sicherheitsrats in Resolu-

tion 2249 (2015) vom 20. November 2015 an die Mitgliedstaaten, unter Einhaltung des Völkerrechts alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen insbesondere des IS und anderer terroristischer Gruppen zu verhindern und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben. Die Ausbildungsunterstützung werde auf Bitten und im Einverständnis mit der Regierung des Irak sowie der Regierung der Region Kurdistan-Irak geleistet.

Die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen ist zur Durchsetzung des auf Ausbildungsunterstützung begrenzten Auftrages für deutsche Einsatzkräfte laut Mandatstext nicht vorgesehen. Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte soll, wenn nötig, auf der Grundlage des Völkerrechts erfolgen und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse laut Mandat insbesondere den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte und eigenen Materials, des Personals und Materials von Partnernationen sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung soll unberührt bleiben.

Der Raum Erbil/Raum der Region Kurdistan-Irak wird im Antrag als Schwerpunkt des Einsatzgebiets definiert. Darüber hinaus sollen im Einzelfall Aufenthalte außerhalb der Region Kurdistan-Irak zu Konsultations- und Koordinierungszwecken im ganzen Hoheitsgebiet des Irak erfolgen. Schließlich kann laut Mandat auch eine begrenzte Anzahl deutscher Soldatinnen und Soldaten weiterhin in Stäben der internationalen Allianz gegen den IS insbesondere im Irak und in Kuwait eingesetzt werden.

Der Einsatz von bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 30. April 2018 befristet sein, vorausgesetzt die konstitutive Zustimmung des Bundestages liegt vor.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Hauptausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/25 in seiner 2. Sitzung am 4. Dezember 2017 beraten und empfiehlt in Kenntnis der nachfolgenden Protokollerklärung der Bundesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Protokollerklärung der Bundesregierung

Angesichts der infolge des kurdischen Unabhängigkeitsreferendums eingetretenen Spannungen zwischen der irakischen Zentralregierung und der Regierung der Region Kurdistan-Irak unterstützt die Bundesregierung Bemühungen für einen Dialogprozess aller beteiligten Parteien. Im Falle einer Wiederaufnahme substanzieller Kampfhandlungen zwischen den Sicherheitskräften der Regierung der Region Kurdistan-Irak und den irakischen Streitkräften wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Sicherheitslage und in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern unverzüglich entscheiden, die Ausbildung von Sicherheitskräften im Nordirak auszusetzen, sofern und solange die Sicherheitslage dies erfordert.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Jürgen Hardt
Berichtersteller

Dr. Rolf Mützenich
Berichtersteller

Hans-Rüdiger Lucassen
Berichtersteller

Alexander Graf Lambsdorff
Berichtersteller

Heike Hänsel
Berichterstellerin

Omid Nouripour
Berichtersteller

